



SEX & RECHT

Dinge, die du
wissen solltest...

Gefördert vom:
Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Impressum

Herausgeber

donum vitae Landesverband NRW e.V.
Markmannsgasse 7
50667 Köln

Tel: (0221) 222543 - 0
Fax: (0221) 222543 - 40
E-Mail: info@nrw-donumvitae.de
www.nrw-donumvitae.de

Redaktion

Jutta Huppertz

Fotos

Archiv Landesverband donum vitae NRW e.V., www.fotolia.de

Layout & Druck

www.afterglow.de, Vaalser Straße 20 - 22, 520064 Aachen

Stand

März 2020

Gendergerechte Sprache

Alle Geschlechter oder Menschen, die sich keinem Geschlecht zuordnen wollen, beziehungsweise können, sollen sich angesprochen fühlen. Das ist uns wichtig, auch wenn im Text manchmal das Gender* nicht so auftaucht, wie von uns gewünscht. Das hat leider u. a. orthografische Gründe.

Haftung für Links

Unser Angebot enthält Links zu externen Websites Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der/die jeweilige Anbieter/in oder Betreiber/in verantwortlich. Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar. Eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Links umgehend entfernen.

Urheberrecht

Die durch die Seitenbetreiber/in erstellten Inhalte und Werke auf diesen Seiten unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des/der jeweiligen Autors/in bzw. Erstellers/in. Downloads und Kopien dieser Seite sind nur für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch gestattet. Soweit die Inhalte auf dieser Seite nicht von dem/der Betreiber/in erstellt wurden, werden die Urheberrechte Dritter beachtet. Insbesondere werden Inhalte Dritter als solche gekennzeichnet. Sollten Sie trotzdem auf eine Urheberrechtsverletzung aufmerksam werden, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Inhalte umgehend entfernen.

Rechtlich relevante Angaben stehen meist unter Vorbehalt, deswegen sind alle hier verwendeten Angaben ohne Gewähr.

Übersicht

Einführung	4
Dein Körper gehört dir!	6
Wer darf wann mit wem ...?	7
Wer darf eigentlich mit wem in welchem Alter Sex haben?	8
Dein Recht auf Information	9
Alles rund um die Frauenärztin/den Frauenarzt	10
Für den Notfall, Pille Danach	12
Sexuell übertragbare Krankheiten	13
Schwangerschaft	14
Schwanger und keiner darf es erfahren?	16
Eltern und mein/e Freund*in	17
Heiraten oder nicht ...?	18
Beschneidung	19
Internet	20
Sexting	21
Pornografie	22
K.O.-Tropfen	24
Wichtige/Erste Informationskontakte	26

Einführung

Sex und Recht

Viele Fragen bestimmen die Jugendzeit: erste Schwärmereien, die ersten Gefühle, Verliebt sein, der erste Kuss, Kuscheln, das erste Mal und vieles mehr. All das, was passiert und was passieren kann, sind schöne und wichtige Erfahrungen, für alle: egal ob du hetero, lesbisch, schwul, bisexuell, trans*, transgender, inter*, queer, questioning, intergeschlechtlich oder ... bist. Es gibt aber einige rechtliche Aspekte, die du und auch deine Eltern in dieser Zeit beachten müssen. Es ist eine spannende, aufregende Zeit, aber gleichzeitig auch ein Paragrafen-Dschungel der deutschen Gesetze. Was verboten und was erlaubt ist, kannst du hier nachlesen.

Bedenke immer:

Diese Rechte, Regeln, die wir hier für dich zusammen gefasst haben, gelten nur in Deutschland! Wenn du in den Urlaub fährst, denke daran, dass dort vielleicht ganz andere gesetzliche Bestimmungen gelten als bei uns.

Aus dem Grundgesetz Artikel 2:

„Jeder Mensch hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit...“, das schließt natürlich auch die eigene Sexualität mit ein. Jede/r hat somit das Recht, so zu sein, wie sie/er möchte. Auch die eigene Sexualität darf so ausgelebt werden, wie man möchte, natürlich nur solange man keinem anderen Schaden zufügt, keine gesetzlichen Grenzen überschreitet und beide Seiten damit einverstanden sind.

Bei Jugendlichen kommt hier noch §1 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) zum Tragen, denn

- Personen unter 14 Jahre sind Kinder und
- Personen die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, sind Jugendliche

und somit gelten je nach Alter unterschiedliche gesetzliche Regelungen.

In Deutschland haben Jugendliche ab dem 14. Geburtstag ein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Jugendliche können somit grundsätzlich ihre Sexualität frei ausleben.

Achtung, Achtung!

Unter bestimmten Konstellationen (z. B. mangelnde Reife) gibt es abgestufte gesetzliche Regelungen, wonach das Ausleben der Sexualität dann verboten wird.

Doch was bedeutet eigentlich „sexuelle Selbstbestimmung“?

Und hier fängt unser Paragrafendschubengel an.

In den §§ 173-184 des Strafgesetzbuches (StGB) versucht der deutsche Gesetzgeber, alle Personen und im Besonderen Kinder und Jugendliche vor Missbrauch zu schützen.

Diese Paragrafen, die dich schützen sollen, sprechen stets von „sexuellen Handlungen“. Hierunter ist nicht nur Geschlechtsverkehr zu verstehen, sondern auch intensives Kuscheln, Petting, Oral- oder Analverkehr, Eindringen mit dem Finger oder anderen Dingen fallen ebenfalls unter diesen Begriff.



RECHT

Dein Körper gehört dir!

Dein Körper

Dein Körper gehört dir allein. Du entscheidest und bestimmst darüber, wer dich körperlich berühren darf und wer nicht. Das gilt auch für körperliche Berührungen in der Familie oder bei Freunden*innen, Bekannten und natürlich Unbekannten. Sexuelle Gewalt oder auch sexuelle Übergriffe geschehen sowohl gegenüber Mädchen als auch Jungen. Wehr dich dagegen, sag „Nein“ und such dir eine/n Vertraute/n, die/der dich unterstützt und dir hilft. Sprich mit jemandem, wenn du dich sexuell bedrängt und genötigt fühlst und behalte es nicht für dich.

Strafbar (meist reicht schon alleine der Versuch) ist nämlich

- jegliche sexuelle Handlung zwischen den eigenen Kindern und Eltern oder den eigenen Enkelkindern und Großeltern. Auch sexuelle Handlungen zwischen Geschwistern sind verboten, selbst wenn beide es wollen (§ 173 StGB).
- wenn du unter 18 Jahren bist und dich jemand für sexuelle Handlungen an dir oder vor dir ausnutzt, weil du von ihm/ihr abhängig bist. Dies können Personen wie z. B. Ausbilder*in, Erzieher*in, Stiefeltern, Betreuer*in, Lehrer*in etc. sein (§ 174 StGB).
- wenn du unter 14 Jahren bist und jemand an dir oder vor dir sexuelle Handlungen vornimmt oder dir pornografische Dinge erzählt oder zeigt (§ 176 StGB).
- jede nicht einvernehmliche sexuelle Handlung. Hier gilt der Grundsatz „Nein heißt Nein“. Das bedeutet: Auch wenn du nicht schreien oder dich nicht körperlich wehren kannst - sexuelle Handlungen gegen deinen Willen sind strafbar. Dies gilt natürlich auch bei Ausnutzung einer Zwangslage, bei Gewaltandrohung, oder wenn jemand eine andere Person wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung, oder weil jemand körperlich wehrlos ist (Alkohol, Drogen, etc.), sexuell ausnutzt. Ganz egal wie alt du bist (§ 177 StGB).
- wenn du unter 18 Jahren bist und dich jemand für sexuelle Handlungen bezahlt oder dir dies ermöglicht. Dies wäre dann Prostitution und die ist unter 18 Jahren nicht erlaubt (§ 180 StGB).
- Exhibitionismus, d. h. wenn sich jemand unaufgefordert nackt vor dir auszieht oder dir sein Geschlechtsteil zeigt, um sich sexuell zu erregen, ganz egal wie alt du bist (§ 183 StGB).
- sexuelle Belästigung - ganz egal wie alt du bist -, d. h. wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt (z. B. „Grapschen“) (§ 184 i StGB).

Wer darf wann mit wem...?

Sex in Deutschland ist also erlaubt, wenn

- du mindestens 14 Jahre alt bist
- er von beiden Seiten freiwillig stattfindet
- du nicht bezahlt wirst
- du nicht bedroht wirst
- keine Gewalt ausgeübt wird
- du nicht abhängig von einer Person bist (Lehrer*in, Betreuer*in, etc.), mit der du Sex hast.

Achtung, Achtung!

Es gibt noch weitere Einschränkungen bezüglich des Alters eines Liebespaares. Wer mit wem im welchem Alter Sex haben darf, zeigt dir die Tabelle auf der folgenden Seite.



Wer darf eigentlich mit wem in welchem Alter Sex haben?

Die Tabelle gilt nur, wenn die auf der vorherigen Seite genannten Punkte eingehalten werden!

Achtung, Achtung! Sex, mit dem einer der beiden Partner*innen nicht einverstanden ist, ist immer verboten.

Person A \ Person B	jünger als 14 Jahre	14-15 Jahre	16-17 Jahre	18-20 Jahre	älter als 21 Jahre
jünger als 14 Jahre	Red	Red	Red	Red	Red
14-15 Jahre	Red	Orange	Orange	Orange	Orange
16-17 Jahre	Red	Orange	Orange	Orange	Orange
18-20 Jahre	Red	Orange	Orange	Green	Green
älter als 21 Jahre	Red	Orange	Orange	Green	Green

Verboten!

Nach § 176 StGB macht sich der ältere Partner strafbar.

Sex ist erlaubt! Achtung, Achtung! Aber mit Einschränkungen!

Denn mit dem § 182 StGB „Sexueller Missbrauch von Jugendlichen“ soll die Entwicklung und die sexuelle Selbstbestimmung von Jugendlichen noch einmal besonders gestärkt werden.

D. h. jede Person, die den/die Partner*in unter 18 Jahren in der sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt oder sie/ihn für sexuelle Handlungen bezahlt oder eine Zwangslage, also ein Abhängigkeits- oder ein Vertrauensverhältnis, ausnutzt, macht sich strafbar (ein großer Altersunterschied ist dafür häufig ein Indiz)!

Sex ist erlaubt.

Dein Recht auf Information

Aus dem § 1 SGB VIII (8. Sozialgesetzbuch):
„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

Entwicklung bedeutet hier, dass du auch ein Recht auf Aufklärung (Verhütungsmittel, Körperwissen, etc.) und Information hast. Dies geschieht meist in der Schule in Aufklärungsveranstaltungen, zu Hause, bei Ärztinnen und Ärzten oder in einer Beratungsstelle wie **donum vitae**.

AUFKLÄRUNG



Alles rund um die Frauenärztin/ den Frauenarzt

Ab welchem Alter darf/kann man zur Frauenärztin/zum Frauenarzt?

Zur Frauenärztin/zum Frauenarzt darfst du natürlich immer dann, wenn du das Bedürfnis hast, Fragen in Bezug auf deinen Körper, Sexualität, Verhütungsmethoden u. a. zu stellen. Du kannst alleine hingehen oder einen/eine Freund*in, Mutter, Vater oder eine andere Begleitung mitnehmen. Nach § 203 StGB hat die Ärztin/der Arzt auch bei minderjährigen Personen die Schweigepflicht einzuhalten.

Diese liegt aber je nach Alter im Ermessen der Ärztin/des Arztes und hängt von der Einsichtsfähigkeit der minderjährigen Person ab. Bei Minderjährigen unter 14 Jahren kann die Ärztin/der Arzt die Eltern über den Arztbesuch in vollem Umfang unterrichten. Bei 14- und 15-Jährigen findet eine Abwägung der Ärztin/des Arztes statt, ob deine Eltern informiert werden.

Ab 16 Jahren muss die Ärztin/der Arzt die Schweigepflicht beachten. Maßgebend sind aber immer die Umstände des Einzelfalles.

Wann wird Mädchen ein Frauenarztbesuch empfohlen?

Der erste Besuch bei der Frauenärztin/dem Frauenarzt ist gerade bei jungen Mädchen mit Angst oder auch Scham besetzt.

Statistisch gesehen findet der erste Frauenarztbesuch zwischen 13 und 15 Jahren statt. Du brauchst aber keine Angst zu haben; die Ärztin/der Arzt wird sich Zeit für dich und deine Fragen nehmen.

Eine Frauenärztin/ein Frauenarzt sollte aufgesucht werden,

- wenn du Fragen bezüglich deines Körpers hast
- wenn du ein allgemeines Beratungsgespräch brauchst (auch ohne Untersuchung)
- wenn du dich über Verhütungsmethoden informieren möchtest
- wenn du die Pille (oder andere hormonelle Verhütungsmittel) verschrieben haben möchtest (Für die Verschreibung von Verhütungsmitteln musst du nicht auf den Frauenarztstuhl.)
- wenn eine Schwangerschaft vermutet wird
- wenn bis zum 16. Lebensjahr noch keine Regelblutung eingesetzt hat
- bei starken Regelschmerzen, bei Zwischenblutungen oder bei Schmerzen im Unterleib
- bei ungewöhnlichem Ausfluss (veränderter Geruch oder veränderte Farbe)
- bei Unsicherheiten, die bei sexuellen Praktiken aufkommen.

Kostenübernahme für Verhütungsmittel

Da jede/s Mädchen/Frau unter anderen Lebensumständen lebt, sollte die **Wahl der richtigen, sicheren Verhütungsmethode** zusammen mit einer Ärztin/einem Arzt oder mit den Beratern*innen einer Beratungsstelle individuell besprochen werden. Denn nicht jede Verhütungsmethode ist für jede/s Mädchen/Frau geeignet.

Wenn du unter 22 Jahren alt und gesetzlich versichert bist, werden die Kosten verschreibungspflichtiger Verhütungsmittel von deiner Krankenkasse übernommen. (§24a SGB V).

Auch die Kosten für nicht verschreibungspflichtige Notfallkontrazeptiva, also die Pille Danach werden übernommen, wenn du dir vorab ein Rezept von einer Ärztin oder einem Arzt besorgt hast. Ab dem 18. Lebensjahr musst du eine Rezeptgebühr von 5 € in der Apotheke bezahlen. Bist du allerdings Privatpatient*in, so musst du deine Verhütungsmittel selber zahlen. Sprich mit deinem/deiner Freund*in oder auch deinen Eltern, ob sie sich an den Kosten der Verhütungsmittel beteiligen.

Ab wann darf ich die Pille bekommen?

Die Pille, wie auch andere hormonelle Verhütungsmittel, bekommst du nur durch ein Rezept von einer Ärztin/einem Arzt. Die Entscheidung über die Rezeptvergabe trifft

in erster Linie die Ärztin/der Arzt. Hier kommt es zum einen auf dein Alter und zum anderen auf deine Einwilligungsfähigkeit (Reife) an. Bei unter 14-Jährigen ist es in der Regel schwierig, ein Rezept für die Pille ohne Einverständnis der Eltern zu bekommen, denn die Ärztin/der Arzt geht hier davon aus, dass du als unter 14-Jährige noch nicht einwilligungsfähig bist. Denn nach dem Gesetz bist du noch ein Kind und die Ärztin/der Arzt muss hier den Schutzauftrag gewährleisten. Bei 14- und 15-Jährigen entscheidet die Ärztin/der Arzt nach gesundheitlichen Aspekten und Reifegrad (Einwilligungsfähigkeit).

Die Ärztin/der Arzt entscheidet von Mädchen zu Mädchen, ob die Eltern hinzugezogen werden, oder ob du als Mädchen bezüglich der Einschätzung der Risiken und Nebenwirkungen reif und verantwortungsvoll genug bist, die Pille zu bekommen. Bei 14- bis 15-Jährigen ist es somit immer eine Abwägung der Ärztin/des Arztes im Einzelfall. Ab 16 Jahren geht die Ärztin/der Arzt in der Regel davon aus, dass du einwilligungsfähig bist und kann dir somit ein Rezept für die Pille verschreiben, ohne deine Eltern darüber zu informieren.

Für den Notfall, Pille Danach

Pille Danach

Du hast eine Verhütungsmethode falsch angewendet oder vergessen? Oder vielleicht auch gar nicht verhütet? Es gibt viele Situationen, in denen mal was schief laufen kann. Geschieht das Missgeschick ein paar Tage vor dem oder am Tag des Eisprungs, ist es möglich, schwanger zu werden. Samenzellen, die in die Gebärmutter gelangen, können bis zu fünf, zum Teil sogar sieben Tage bei optimalen Bedingungen überleben und sozusagen auf die Eizelle „warten“, um sie zu befruchten. D. h. zur Zeit des Eisprungs ist somit eine Befruchtung bis zu fünf bzw. sieben Tagen nach ungeschütztem Geschlechtsverkehr möglich.

Sofern der Eisprung noch nicht stattgefunden hat, verschiebt die Pille Danach den Eisprung und verhindert so mit hoher Wahrscheinlichkeit eine ungewollte Schwangerschaft.

Die Pille Danach ist ein Notfallmedikament. Sie ist am wirksamsten, je schneller sie nach einer Verhütungspanne eingenommen wird!!! Am besten innerhalb von 12 Stunden. Du bekommst sie rezeptfrei in allen Apotheken. Eine 100%ige Sicherheit vor einer ungewollten Schwangerschaft bietet sie allerdings nicht.

Es gibt verschiedene Präparate mit unterschiedlichen Wirkstoffen. Die Pille Danach mit dem Wirkstoff Levonorgestrel (LNG) kann bis maximal 72 Stunden (3 Tage), und die mit dem Wirkstoff Ulipristalacetat (UPA) bis maximal 120 Stunden (5 Tage) nach dem ungeschützten Geschlechtsverkehr eingenommen werden.

Altersfreigabe...?

Verlangen Minderjährige ein nicht verschreibungspflichtiges Arzneimittel, sind von Seiten der Apotheken besondere Sorgfaltspflichten zu beachten. Die Produktinformationen von LNG- bzw. UPA-haltigen Notfallkontrazeptiva geben keine Altersbeschränkungen an, sondern sprechen von einer Abgabe „... für alle Frauen im gebärfähigen Alter“.

Achtung, Achtung!

Mädchen unter 14 Jahren bekommen die Pille Danach nicht ohne eine Einverständniserklärung eines/einer Erziehungsberechtigten. Die Apotheke verweist hier in der Regel auf eine Ärztin/einen Arzt. Auch bei über 14-jährigen liegt die Abgabe im Ermessen der Apotheke. Tendenziell wird die Pille Danach ab einem Alter von 16 Jahren abgegeben. Es kann durchaus sein, dass eine Apotheke die Pille Danach nicht herausgibt. Dies kann u. a. medizinische Gründe haben, dann verweist die Apotheke auf einen schnellstmöglichen Termin bei der Frauenärztin/dem Frauenarzt.

Falls die Apotheke aus anderen Gründen die Pille Danach nicht ausgibt, kann man sich an eine andere Apotheke wenden oder natürlich schnellstmöglich an eine/n Frauenärztin/Frauenarzt. An Wochenenden oder außerhalb der Öffnungszeiten gibt es in jeder Stadt Notdienstapotheken. Die Kosten variieren je nach Präparat. Mit dem Wirkstoff LNG kostet die Pille Danach zwischen 16 und 18 €, mit dem Wirkstoff UPA ca. 35 €.

Sexuell übertragbare Krankheiten

Kondom und Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten

Sexuell übertragbare Krankheiten (engl. STD sexually transmitted diseases oder STI sexually transmitted infections) sind Krankheiten, mit denen man sich beim Sex anstecken kann. Jeder sexuell aktive Mensch kann sich mit einer STI anstecken. Besonders, wenn man keine Kondome benutzt. Wenn du dich angesteckt hast, ist das kein Grund, sich zu schämen. STI sind weit verbreitet und werden leicht weitergegeben, nur redet kaum einer darüber.

Wer mit seinem/seiner Freund*in ohne Kondom schläft, obwohl sie/er weiß, dass sie/er an einer sexuell übertragbaren Krankheit leidet und die andere/den anderen nicht darüber informiert, kann sich der Körperverletzung gemäß § 223 StGB oder sogar gemäß § 224 StGB der gefährlichen Körperverletzung strafbar machen.

Bei der Übertragung einer tödlich verlaufenden Krankheit (Aids) kann man sich sogar der Körperverletzung mit Todesfolge strafbar machen.

Einen 100%igen Schutz gegen sexuell übertragbaren Krankheiten gibt es nicht.

Aber das kannst du tun, um dein Risiko mit einer Ansteckung zu minimieren:

- Nutze Kondome beim Vaginal- und Analsex. Benutze auch Kondome, wenn du Sexspielzeug mit anderen gemeinsam nutzt! Denn Kondome schützen vor HIV und senken das Risiko vor einer Ansteckung mit einer anderen STI.
- Wichtig: Rede offen und ehrlich mit deinem/deiner Partner*in über STI (Krankheiten, Ansteckungsrisiko etc.) und Safer Sex, auch wenn es am Anfang vielleicht seltsam oder beschämend ist.
- Regelmäßige Arztbesuche bei der Frauenärztin/dem Frauenarzt oder auch beim Urologen/Hausarzt kann vielem vorbeugen. Frauen unter 25 Jahren können 1x jährlich kostenlos einen Chlamydientest bei einer Frauenärztin/einem Frauenarzt durchführen lassen.
- Meide beim Sex den Kontakt mit Bläschen, Warzen oder Geschwüren.
- Lass dich gegen HPV, Hepatitis A und B impfen! Frage hierzu deine Ärztin/deinen Arzt.

Schwangerschaft

Darf man in Deutschland einen Schwangerschaftsabbruch durchführen?

Nein, aber... Nach § 218 des Strafgesetzbuches (StGB) steht der Schwangerschaftsabbruch unter Strafe. Im § 218a StGB sind die straffreien Ausnahmen zusammengefasst.

Denn dem Gesetzgeber ist klar, dass Mädchen/Frauen durch eine ungewollte Schwangerschaft in eine Notlage geraten können. Befindet sich das/die schwangere Mädchen/Frau in einem Schwangerschaftskonflikt und erwägt einen Schwangerschaftsabbruch, ist es/sie gesetzlich zu einer Beratung in einer staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle verpflichtet (§ 219 StGB). Ziel der Beratung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (§ 5 SchKG) ist der Schutz des Lebens.

Das Gesetz sieht allerdings auch vor, dass die Beratung ergebnisoffen durchgeführt wird und dass sich die Schwangere selbst für oder gegen die Fortsetzung der Schwangerschaft entscheidet. Ein straffreier Abbruch ist nur mit einem Beratungsnachweis bis zur 12. Schwangerschaftswoche möglich.

Der Schwangerschaftsabbruch darf allerdings erst am vierten Tag nach dem Beratungsgespräch durchgeführt werden. Bei der medizinischen oder kriminologischen Indikation sind die gesetzlichen Regelungen anders.

Darf man als Minderjährige ohne Einwilligung der Eltern eine Schwangerschaft abbrechen?

Allgemein gilt, dass auch minderjährige Mädchen grundsätzlich wie erwachsene Frauen nach § 219 StGB in Verbindung mit dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (§ 5 SchKG), das Recht auf eine eigenständige, ergebnisoffene und, wenn gewünscht, auch anonyme Beratung im Rahmen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes haben.

Entscheidet sich die Minderjährige nach einer Beratung in den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft für einen Abbruch, darf sich kein Elternteil oder ein anderer Erwachsener gegen ihre getroffene persönliche Entscheidung stellen oder Druck ausüben. Es gilt, die Entscheidung der Minderjährigen zu unterstützen und zu respektieren, denn auch eine Minderjährige ist aufgrund ihres subjektiven Wertesystems in der Lage, sich für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch und damit für oder gegen die Mutterschaft zu entscheiden.

Achtung, Achtung!

Betrachtet man jetzt noch das Alter bei minderjährigen Schwangeren, spielt die Ein-sichtsfähigkeit eine wichtige Rolle.

Einsichtsfähigkeit bei minderjährigen Schwangeren

Unter 14-jährige Schwangere

Bei unter 14-jährigen Schwangeren kann die Feststellung der Schwangerschaft so wie das Beratungsgespräch ohne die Eltern erfolgen. Hier gilt sowohl für die Ärztin/den Arzt als auch für den/die Berater*in Schweigepflicht gegenüber den Eltern. Eine Einbindung der Eltern wäre wünschenswert, aber nicht gegen den ausdrücklichen Wunsch der Schwangeren. Ein Schwangerschaftsabbruch unter 14 Jahren ist allerdings nicht ohne Einwilligung der Eltern/Sorgeberechtigten möglich. Sollten die Eltern der Entscheidung der unter 14-Jährigen nicht zustimmen, kann man sich beim Jugendamt oder beim Familiengericht Hilfe holen.

14- bis 15-jährige Schwangere

Ist das schwangere Mädchen 14 oder 15 Jahre alt, entscheidet die Ärztin/der Arzt in einem vertraulichen Gespräch, ob die Minderjährige die Tragweite ihrer Entscheidung wirklich erkennt (Einsichtsfähigkeit) und ob ein Hinzuziehen der Eltern oder eines Elternteils vonnöten ist. In der Regel sichern sich Ärztinnen/Ärzte hier ab und wünschen eine Einverständniserklärung der Eltern für den Abbruch.

16- bis 17-jährige Schwangere

Bei 16- bis 17-Jährigen wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sie selbst entscheiden können, ob sie eine Schwangerschaft abbrechen möchten oder nicht, ohne die Eltern in diesen Entscheidungsprozess mit einzubeziehen.

Austragen der Schwangerschaft

Solltest du dich für das Kind entscheiden, ist dies deine Entscheidung! Eine minderjährige Schwangere kann sich – auch gegen den Willen ihrer Eltern und auch gegen den Willen des Kindsvaters – für das Kind selbstständig entscheiden. Ausüben von Druck oder gar die Nötigung zum Schwangerschaftsabbruch durch die Eltern oder durch den Vater des Kindes wird vom Gesetzgeber bestraft.

Unterstützung, Beratung und Hilfe findest du bei den verschiedenen wohnortnahen Schwangerenberatungsstellen. Auch an das Jugendamt kannst du dich wenden.

Schwanger und keiner darf es erfahren?

Vertrauliche Geburt

Schwanger, verzweifelt und niemand darf es erfahren?

Ja, es gibt Frauen, die in einer extremen Notsituation sind und ihre Schwangerschaft verdrängen oder verschweigen und keine Vertrauensperson in ihrem engen oder weiteren Umfeld haben, der gegenüber sie sich öffnen können. Die Gründe hierfür sind sehr unterschiedlich. Mit dem Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt sollen schwangere Frauen in Notsituationen besser erreicht und das Hilfesystem für schwangere Frauen weiter ausgebaut werden. Hilfe und Unterstützung erhalten die Frauen durch umfassende anonyme, ergebnisoffene, kostenlose Beratung und Begleitung von Seiten der Schwangerschaftsberatungsstellen, denn verzweifelte Schwangere sollen ihr Kind nicht heimlich und alleine zur Welt bringen müssen.

Ablauf einer vertraulichen Geburt

- Schwangerschaftsberatungsstellen sind die Ansprechpartnerinnen, wenn niemand von der Schwangerschaft erfahren darf. Beratung und weiterführende Hilfestellungen stehen der Schwangeren auch nach der Geburt zur Verfügung.
- In dieser Notsituation wirst du beraten, welche Möglichkeiten es gibt. Vielleicht eröffnen sich durch die Beratung neue Perspektiven und du entscheidest dich doch für ein Leben

mit dem Kind oder für den Weg einer geregelten Adoption. Entscheidest du dich für die vertrauliche Geburt, gibst du dir ein Pseudonym, um anonym zu bleiben. Niemand erfährt wer du bist, auch nicht nach der Geburt.

- Die vertrauliche Geburt ermöglicht eine geschützte und medizinisch begleitete Geburt für Mutter und Kind.
- Eine Beratung zur vertraulichen Geburt kann auch nach der Geburt im Krankenhaus erfolgen, aber dafür musst du dort anonym bleiben.
- Nach der Geburt trägt das Standesamt das Kind mit dem gewählten Namen ins Geburtenregister ein. Die elterliche Sorge ruht und das Jugendamt nimmt das Kind in Obhut und leitet das Adoptionsverfahren ein.
- Mit 16 Jahren hat das Kind die Möglichkeit, seine Herkunft zu erfahren; das ist extrem wichtig für ein Kind.
- In besonders schweren Fällen kann man dauerhaft anonym bleiben.

Auch wenn du eine Situation für aussichtslos hältst, vertrau dich einer Beratungsstelle an oder wende dich an das rund um die Uhr erreichbare, kostenlose Hilfetelefon:
Tel.: 0800 40 40 020.

Eltern und mein/e Freund*in

Dürfen meine Eltern mir den Umgang mit meinem/meiner Freund*in verbieten?

Ja, denn generell gilt, dass deine Eltern bis zu deiner Volljährigkeit in vielen Dingen das letzte Wort haben. Sie haben bis zu deinem 18. Geburtstag nicht nur das Sorgerecht für dich, sondern auch die Pflicht und das Recht, sich um dich (als Kind/als Jugendliche*r) zu kümmern, dich zu erziehen, zu beaufsichtigen und deinen Aufenthalt zu bestimmen. Gleichzeitig müssen die Eltern aber deine wachsende Fähigkeit und dein wachsendes Bedürfnis zu selbständigem Handeln berücksichtigen (§ 1626 BGB - Bürgerliches Gesetzbuch).

Das heißt, deine Eltern haben rein rechtlich die Möglichkeit, zu bestimmen, mit wem du dich triffst und mit wem nicht.

Wenn es einen triftigen Grund gibt, warum sie dir den Kontakt zu deinem/deiner Freund*in verbieten, dann gilt dieses Verbot. Gründe können z. B. sein: dein/deine Freund*in ist viel älter als du, er/sie verführt dich, Drogen zu nehmen, er/sie nutzt dich sexuell aus oder hat einen schädlichen Einfluss auf dich. Denn Eltern haben die Pflicht, dich vor konkreten Gefahren zu beschützen. Am besten ist es, miteinander zu reden und gemeinsam eine Lösung zu finden. Wenn das nicht möglich ist, gibt es viele Beratungsstellen, die dir Hilfe anbieten.



Heiraten oder nicht...?

Ab wann darf man heiraten?

Jeder Mensch hat das Recht, frei zu entscheiden, ob er heiratet und wen er heiratet. Das gilt für alle unabhängig von der Herkunft, dem Geschlecht, der Religion, der Hautfarbe und dem Alter. Gegen seinen Willen darf niemand verheiratet werden.

In Deutschland darf ein Paar erst dann heiraten, wenn beide Heiratswilligen volljährig sind (§ 1303 BGB).

Diese Altersgrenze wurde zum Schutz von Minderjährigen eingeführt. Sogenannte „Kinderehen“ sollen so vermieden werden. Bereits geschlossene Ehen von 16-18-Jährigen werden von einem Richter aufgehoben, d. h. die Ehe gilt nicht.

In besonderen Härtefällen kann allerdings von einer Aufhebung abgesehen werden.

Auch für im Ausland geschlossene Ehen gilt diese Altersgrenze. Wird eine Ehe aufgehoben, sind keine asyl- und aufenthaltsrechtlichen Vor- oder Nachteile zu befürchten. Zu diesem Zweck hat das Gesetz entsprechende Änderungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht geregelt.

Ebenfalls wurde für Minderjährige ein sogenanntes „Vortraunungsverbot“ eingeführt. Dies bedeutet, dass Minderjährige nicht im Rahmen einer religiösen oder traditionellen Zeremonie/Handlung heiraten oder verlobt werden dürfen.

Beteiligte und Zeugen können mit einem Bußgeld von bis zu 5000 € belangt werden (§ 11 Absatz 2 PstG - Personenstandsgesetz iVm § 70 PstG)

Strafbar ist übrigens, wenn man dich verheiraten will und du es nicht willst (§ 237 StGB). Du kannst dich dagegen wehren.

Alleine ist dies meist schwierig, vertrau dich jemandem an!

Dein/e Lehrer*in, Schulsozialarbeiter*in oder Berater*innen von Beratungsstellen sind gute erste Ansprechpartner*innen.

Ferner gibt es viele Anlaufstellen, die von Zwangsheirat bedrohten Menschen helfen.



Beschneidung

Beschneidung bei Jungen

Die männliche Beschneidung (Zirkumzision) ist die teilweise oder vollständige Entfernung der Vorhaut. Die Beschneidung wird meist aus kulturellen oder religiösen Gründen durchgeführt und ist weltweit der am häufigsten durchgeführte körperliche Eingriff. Seit Dezember 2012 gibt es in Deutschland ein Gesetz, welches die Beschneidung von Jungen aus religiösen Gründen regelt.

§ 1631d BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) überlässt die Entscheidung für eine Beschneidung den Eltern, da diese so ihr Recht auf Erziehung ausüben können.

Die Beschneidung von Jungen ist somit im elterlichen Sorgerecht geregelt.

Eine Beschneidung von Jungen darf in Deutschland auch dann durchgeführt werden, wenn sie nicht medizinisch zwingend erforderlich ist. Sie muss nach den Regeln der ärztlichen Kunst vollzogen werden. In den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes dürfen auch Personen einer Religionsgemeinschaft eine Beschneidung durchführen, wenn sie besonders dafür ausgebildet sind und mit einer Ärztin/einem Arzt vergleichbare Fähigkeiten besitzen.

Das Thema Beschneidung von Jungen wird in Deutschland kontrovers diskutiert. Für die einen ist es ein wichtiger religiöser Akt, für die anderen eine Verletzung der Unversehrtheit des Kindes.

Weibliche Genitalverstümmelung

Die weibliche Genitalverstümmelung (FGM - Female Genital Mutilation) ist die teilweise oder vollständige Entfernung bzw. Beschädigung oder Verstümmelung der äußeren weiblichen Geschlechtsorgane.

In afrikanischen und asiatischen Ländern ist die weibliche Genitalverstümmelung weitaus mehr verbreitet als in Deutschland.

Nach Schätzungen von TERRE DES FEMMES sind in Deutschland ca. 13.000 Mädchen (Stand Oktober 2017) akut dem Risiko ausgesetzt, illegal in Deutschland oder in ihrem Heimatland verstümmelt zu werden. Seit 2013 gibt es einen eigenen Paragraphen, der die Genitalverstümmelung bei Mädchen/Frauen ahndet (§ 226a StGB).

Durch diesen neuen Paragraphen fällt das Strafmaß höher aus als bisher. Weibliche Genitalverstümmelung ist nach deutschem Recht auch im Ausland strafbar (§§ 226a, 5 StGB). D. h. wer mit Mädchen oder Frauen ins Ausland reisen will, um dort eine Genitalverstümmelung vornehmen zu lassen, dem droht der Entzug des Passes. Damit sollen sogenannte „Ferienbeschneidungen“ verhindert werden. Außerdem ist dem Gesetzgeber wichtig, dass die weibliche Genitalverstümmelung bekämpft wird und dieses Unrecht mehr in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerät.

Internet

Bandbreite der Möglichkeiten

Das Internet bietet eine wahre Bandbreite der Möglichkeiten, man kann so gut wie alles damit umsetzen, z. B. Freunde*innen in sozialen Netzwerken treffen, shoppen, chatten, Musik und Videos hochladen. All diese Möglichkeiten und Chancen haben aber auch eine Kehrseite: heruntergeladene Viren, Verletzung von Urheber*innen- oder Persönlichkeitsrechten, etc. Denn das Internet ist kein rechtsfreier Raum, und die sogenannte Anonymität beim Surfen gibt es leider nicht. Durch die IP-Nummer eines jeden Computers und die dazu gehörigen Telekommunikationsdaten kann schnell ermittelt werden, wer sich wo und wie auf welchen Seiten aufhält. Inhalte, die man auf sozialen Netzwerkseiten hinterlegt, Bilder, Videos die man elektronisch versendet, bleiben als Daten bei dem/der jeweiligen Anbieter*in unbefristet bestehen.

Ein paar Regeln

- Fotos von Menschen darf man nur dann ins Netz stellen, wenn diese auch damit einverstanden sind. Darüber hinaus kann sogar das einfache Fotografieren von Menschen schon strafbar sein. Denn freiwilliges Posieren vor der Kamera bedeutet nicht unbedingt, dass dies eine Zustimmung zum Hochladen im Netz ist. Man muss stets vorher fragen, und am besten sichert man sich mit einer Unterschrift ab. Bei Kindern braucht man stets die Zustimmung der Eltern. Dieselbe Rechtslage gilt natürlich auch für Videos. Bedenke auch die Auswahl deiner eigenen Fotos, die du ins Netz stellen möchtest. Denn das Netz vergisst nichts!
- Gegen Beleidigungen und Cyber-Mobbing, egal ob sie als Text, Bild oder Video im Netz veröffentlicht werden, kann man, auch rechtlich vorgehen. Viele Websites haben ferner eine Meldefunktion, wenn unangemessene Inhalte veröffentlicht werden. Gib Beleidigungen und Cyber-Mobbing keine Chance. Rede mit deinen Freund*innen, Eltern oder anderen Vertrauten.

Sexting

Nackte Tatsachen per Handy

Sexting ist nichts anderes als die Verbreitung von sexuell eindeutigem Bildmaterial des eigenen Körpers. Diese Fotos, manchmal auch kleine Videos, werden auf elektronische Weise, meist über das Smartphone, versendet.

Sexting stammt aus dem Englischen und setzt sich zusammen aus Sex und Texting (Kurzmitteilung verschicken).

Schwierig beim Sexting ist, dass du nie weißt, an wen deine verschickten Bilder eventuell noch gehen. Denn sobald du ein Nacktfoto von dir versendet hast, hast du keine Kontrolle mehr über das Foto und leider kannst du diesen Vorgang auch nicht mehr rückgängig machen. Der/Die Empfänger*in kann das Foto kopieren, online veröffentlichen und beliebig weitergeben. Die Weitergabe eines Nacktfotos kann unangenehm und ganz schön peinlich und demütigend sein.

Beim Sexting musst du auch noch mit rechtlichen Konsequenzen rechnen. Denn sowohl die Herstellung, der Besitz als auch die Weitergabe von Fotos oder Videos, die sexuelle Handlungen, Genitalien oder das Gesäß von Kindern, also von Personen unter 14 Jahren zeigen, sind ausnahmslos verboten. Dies fällt dann unter den Begriff der Kinderpornografie (§ 184 b StGB).

Auch bei Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren ist die Herstellung, der Besitz und/oder die Weitergabe von Fotos oder Videos, die sexuelle Handlungen, Genitalien oder

das Gesäß zeigen, verboten – hier spricht man von Jugendpornografie (§ 184 c StGB). Straffreiheit im Falle von Sexting ist bei Jugendlichen nur dann gegeben, wenn die Herstellung zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Personen erfolgte. Doch Achtung, Achtung, die Verbreitung der Bilder an weitere Personen ist strafbar!

Gib Sexting keine Chance, schütze dich und deine Freund*innen.

Solltest du unaufgefordert Fotos oder Videos bekommen, leite sie nicht weiter, sondern lösche sie und schütze dich und alle anderen, auch wenn du sie vielleicht gar nicht kennst.

Selbstschutz

Du willst deinem/deiner Partner*in ein Nackt-Foto/Video schicken?

Dann geh auf Nummer sicher: Dein Kopf und der Hintergrund sollte nicht zu sehen sein!

Pornografie

Pornografie

Der Begriff Pornografie wird seit Mitte des 19. Jahrhunderts verwendet und stammt ursprünglich aus dem Altgriechischen und bedeutet „über Huren/Unzucht schreiben“.

Heute bezeichnet man Zeitschriften, Bücher, Filme, Videos, Bilder, Texte, Computerspiele, in denen sexuelle Handlungen, bei denen die menschlichen Geschlechtsorgane wie auch der Geschlechtsakt detailliert dargestellt werden, als pornografisch.

Pornografie liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes dann vor, wenn „eine Darstellung unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf die Erregung eines sexuellen Reizes abzielt“ (vgl. BGHSt 23,44;37,55)

Nach § 184 StGB dürfen pornografische Schriften – hierunter fallen nicht nur Fotos, Bücher, Darstellungen, Videos und Zeitschriften, sondern auch alle analogen und digitalen Ton- und Bildträger sowie Datenspeicher (z. B. Festplatten, Arbeitsspeicher, Disketten, CD, DVD usw.) – Jugendlichen unter 18 Jahren nicht zugänglich gemacht werden.

Das heißt, man macht sich **strafbar, wenn man Jugendlichen unter 18 Jahren pornografische Bilder, Darstellungen oder Filme anbietet, zeigt oder verkauft.**

Achtung, Achtung!

Bei unter 14-Jährigen ist es sogar bereits strafbar, wenn jemand pornografische Dinge erzählt (§176 Abs.4 Nr.4 StGB). Strafbar macht man sich z. B. durch unaufgefordertes Versenden von Whatsapp oder E-Mails mit pornografischen Inhalten, unaufgefordertes Zeigen von pornografischen Bildern, Filmen, etc. auf dem Handy oder bei der Verbreitung von pornografischen Inhalten im Internet ohne ausreichende Zugangsbeschränkung für minderjährige Personen. Auch die Weitergabe von pornografischen Bildern, Filmen etc. an Minderjährige, sei es über das Internet/Handy oder andere Medien, ist strafbar. Gegen die Konfrontation mit pornografischen Inhalten in Chaträumen kann rechtlich vorgegangen werden. Denn auch das Bedrängen in Chaträumen mit sexuellen Ausdrücken oder die Aufforderung, dich nackt zu fotografieren oder die Versendung pornografischer Bilder ist in vielen Fällen strafbar.

Du machst dich übrigens auch selber strafbar, wenn du so etwas tust. Im Internet ist für die Nutzung von Pornografie eine Altersprüfung vorgeschrieben.

Leider halten sich viele Anbieter nicht daran. Übrigens:

Auch für Erwachsene gibt es bezüglich der Nutzung von Pornografie gesetzliche Verbote. Hierunter fällt die sogenannte „harte Pornografie“. Dazu gehören:

Gewaltpornografie, sexuelle Handlungen mit Tieren und vor allem Kinderpornografie. Wer solche pornografischen Inhalte auf seinem Handy oder den PC lädt, macht sich strafbar. Straffrei für Erwachsene ist dagegen der Besitz sowie die Weitergabe „einfacher“ Pornografie untereinander, wenn beide Erwachsenenparteien damit einverstanden sind.

Solltest du im Netz auf Internetseiten stoßen, die pornografische Inhalte ohne ausreichende Zugangskontrolle für minderjährige Personen darstellen, oder aus Versehen auf Internetseiten mit harter Pornografie stoßen, dann melde dies bei der Internet-Beschwerdestelle (www.internetbeschwerdestelle.de) und lösche die Seite dann sofort.



K.O.-Tropfen

K.O.-Tropfen

K.O.-Tropfen sind Drogen und werden immer häufiger heimlich in Getränke oder Speisen geschüttet, um jemanden bewusstlos, hilflos oder handlungsunfähig zu machen. Sie wirken schnell nach der Einnahme, der Körper ist betäubt und wehrlos. Erinnerungslücken sind die Regel. Verschiedene Wirkstoffe verbergen sich hinter den K.O.-Tropfen. Ein häufiger Wirkstoff ist die Gamma-Hydroxy-Buttersäure (GHB) bzw. Gamma-Butyrolacton (GBL – Vorstufe von GHB) – auch unter "Liquid Ecstasy", "Liquid E" oder "Liquid X" bekannt. Weitere Wirkstoffe sind das Ketamin oder rezeptpflichtige Beruhigungsmittel und Psychopharmaka aus der Gruppe der Benzodiazepine.

Seit 2002 untersteht GHB dem Betäubungsmittelgesetz. Das heißt, du machst dich strafbar bei Besitz, Kauf, Handel sowie bei der Abgabe oder Verabreichung von GHB. Auch verschreibungspflichtige Psychopharmaka wie Benzodiazepine unterliegen in Deutschland dem Betäubungsmittelgesetz. Die Verabreichung von K.O.-Tropfen ist eine gefährliche Körperverletzung (§ 224 ff. StGB), im schlimmsten Fall mit Todesfolge. Sexuelle Übergriffe unter Verabreichung von K.O.-Tropfen sind als Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 177 StGB) strafbar. Den Tätern*innen drohen bis zu 10 Jahre Gefängnis.



Wie kann man sich schützen?

Einen hundertprozentigen Schutz gibt es nirgendwo, aber Du kannst folgende Vorichtsmaßnahmen ergreifen:

- Lass dein Glas nie unbeobachtet, bestelle im Zweifelsfall ein neues Getränk.
- Besprich mit deinem/deinen Freund*innen, dass ihr gegenseitig auf eure Gläser achtet.
- Nimm nur Getränke an, deren Weg du von der Theke an verfolgt hast.
- Wenn du mit Freund*innen ausgehst, dann geht auch gemeinsam wieder nach Hause.
- Wenn dir bei einer/einem Freund*in auffällt, dass sie/er schlagartig total aufgedreht ist, wahllos und heftig flirtet, behalte sie/ihn im Blick und lass sie/ihn nicht alleine zurück.
- Sei dir bewusst, dass die Täter*innen sowohl Fremde als auch Freund*innen sein können.
- Zögere nicht, die Disco oder eine Feier zu verlassen, wenn du dich dort nicht sicher fühlst.
- Wende dich an deine Freund*innen oder an das Personal, wenn dir in der Disco, der Kneipe oder auf einer privaten Feier plötzlich übel, schwindlig oder dämmerig wird.
- Nimm sofort eine Urinprobe (in einem verschließbaren Behälter) und stelle sie kühl.
- Gehe sofort ins Krankenhaus und/oder wende dich an die Polizei.

Wichtige/Erste Informationskontakte

Unter www.nrw-donumvitae.de findest du Beratungsstellen von donum vitae NRW in deiner Nähe. Wir unterstützen und beraten dich bei allen Themen rund um Sexualität, Partnerschaft, Verhütung, Schwangerschaft und vieles mehr.

Unter www.dejure.org könnt ihr alle Gesetzestexte nachlesen. Interessante Paragraphen für euch sind die §§ 173 - 184 des Strafgesetzbuches (StGB).

Unter www.dajeb.de findest du alle Beratungsstellen, Gesundheitsämter, den sozialen Dienst des Jugendamtes und viele andere Beratungsstellen.

Unter www.donumvitae-onlineberatung.de kannst du dich online zu allen Fragen rund um Sexualität, Verhütung, Schwangerschaft, beraten lassen.

Unter www.nummergegenkummer.de findest du schnelle Beratung und Unterstützung bei kleinen und großen Problemen. Du kannst auch einfach kostenlos und anonym über Festnetz **0800 111 00 333** oder über Handy **116 111** beim Kinder- und Jugendtelefon anrufen.

Unter www.hilfetelefon.de finden Mädchen und Frauen rund um die Uhr kostenlos und anonym Beratung u.a. zu häuslicher Gewalt, sexualisierte Gewalt, Zwangsheirat, Mobbing oder Genitalverstümmelung. Du kannst im Notfall auch kostenlos die Nummer **08000 116 016** anrufen.

Unter www.jugend.bke-beratung.de findest du Beratung bei kleinen und großen Problemen.

Unter www.gewaltlos.de, finden Mädchen und Frauen Unterstützung und Hilfe.

Unter www.was-geht-zu-weit.de findest du Informationen rund ums Thema Dating, Liebe, Respekt und Grenzen.

Unter www.dksb.de, der Seite des Deutschen Kinderschutzbundes, findest du Informationen zu Kinderrechten und Beratungsstellen bzw. Ortsvereinen vor Ort.

Unter www.loveline.de findest du Informationen rund um Liebe, Freundschaft, Verhütung, Sexualität.

Unter www.lsvd.de findest du den Lesben- und Schwulenverband Deutschland.

Unter www.liebesleben.de findest du Informationen zum Thema sexuell übertragbare Krankheiten.

Unter www.rubicon-koeln.de findest du Informationen und Beratungsangebote für lesbische, schwule, bisexuelle, trans* und queer orientierte Menschen.

Unter <http://inter-nrw.de/> findest du vielfältige Informationen zum Thema Intergeschlechtlichkeit.

Unter <https://www.nrw-donumvitae.de/beratungsangebot/jugendlichejungeheranwachsende/antibabypille/> findest du weiterführende Informationen zur Pille und ihre Nebenwirkungen.

Unter <https://www.nrw-donumvitae.de/beratungsangebot/jugendlichejungeheranwachsende/pille-danach/> findest du weitere Informationen zur Pille Danach.

Unter www.schwanger-unter-20.de findest du Informationen und Beratung, wenn du gewollt oder ungewollt jung schwanger geworden bist.

Unter www.geburt-vertraulich.de findest du alle wichtigen Informationen bezüglich einer vertraulichen Geburt. Im Notfall kannst du dich auch online beraten lassen oder das Hilfetelefon Schwangere in Not kostenlos unter **0800 40 40 020** anrufen.

Unter www.bke.de findest du qualifizierte Fachkräfte der Erziehungs- und Familienberatung, falls du z. B. Probleme mit deinen Eltern hast.

Unter www.juuuport.de/beratung findest du Hilfe bei Cybermobbing, Whatsapp-Stress und Co. Die Onlineberatung ist von Jugendlichen für Jugendliche.

Unter www.klicksafe.de findest du alle möglichen Informationen für mehr Sicherheit im Netz, z. B. Sicherheit in sozialen Netzwerken, Umgang bei Cyber-Mobbing oder Nutzung von Pornografie.

Unter www.zartbitter.de findest du Informationen und Kontaktstellen gegen sexuellen Missbrauch sowie viele Tipps, wie du dich gegen sexuelle Übergriffe, auch in den neuen Medien, wehren kannst.

Unter www.handysektor.de findest du Informationen zur sicheren Nutzung (Cybermobbing, Datenschutz, versteckte Kosten, etc.) von Handys und Smartphones. Unter www.bka.de, der Seite des Bundeskriminalamts, findest du Antworten auf häufig gestellte Fragen bzgl. Pornografie.

Unter <https://www.nrw-donumvitae.de/beratungsangebot/jugendlichejungeheranwachsende/ko-tropfen/> findest du alle wichtigen Informationen über K.O.-Tropfen.

